

# Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Leipzig

## § 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Leipzig hat die Aufgabe,

a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – mit Ausnahme über den Kaufpreis – zwischen Käufern und den der Innung angeschlossenen Kfz-Betrieben möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden, sofern

I. der Kfz-Betrieb das Zeichen "Gebrauchtwagenhandel mit Qualität und Sicherheit" führt

und/oder

II. er ständig und in nicht nur unerheblichem Umfang mit Gebrauchtfahrzeugen handelt und den Gestattungsvertrag zur Kollektivmarke "Meisterbetrieb der Kfz-Innung" unterzeichnet hat.

Der Aufgabenbereich der Schiedsstelle umfasst ebenfalls Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern bezüglich Gewährleistungs-/Garantiarbeiten einschließlich der Bezahlung.

Bei Streitigkeiten ist diejenige Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich das Innungsmitglied, über das die Beschwerde geführt wird, seinen Sitz hat.

b) Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen, ausgenommen solche betreffend Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.

c) Streitigkeiten zwischen Kunden und der Karosserie- und Fahrzeugbauerinnung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen, ausgenommen solche betreffend Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.

d) Streitigkeiten zwischen Kunden und Abschleppunternehmen - die Mitglieder des Vereins "Verkehrsservice Sachsen e.V." sind - aus Bergungs- und Abschleppleistungen die durch die beauftragte Vermittlungsstelle des Verkehrsservice Sachsen e. V. vermittelt wurden, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden wenn das Abschleppunternehmen seinen Hauptsitz im Regierungsbezirk Leipzig hat.

2. Die Schiedsstelle befasst sich **nicht** mit Streitigkeiten, die bei Gericht anhängig sind.

## § 2 Organisation der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle hat eine Geschäftsstelle und eine Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission besteht in den Fällen des

a) § 1 Abs.1 a) aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:

- I. einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
- II. einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
- III. einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
- IV. einem Vertreter des Kraftfahrzeuggewerbe-Verbandes.

Der Vorstand des jeweiligen Kfz-Gewerbeverbandes kann als weitere Mitglieder berufen:

- einen Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Sachverständiger für das Kfz-Wesen sein sollte und einer Versicherungsgesellschaft angehören muss, die selbst Reparaturkosten-Versicherungen anbietet,
- einen Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen.

In Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben untereinander besteht die Schiedsstelle lediglich aus den unter I., II. und III. genannten Mitgliedern.

b) § 1 Abs.1 b) aus fünf Mitgliedern und zwar:

- I. einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
- II. einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
- III. einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
- IV. einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
- V. einem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innung.

c) § 1 Abs. 1 c) wie unter § 2 Abs. 2 b) sowie

- I. eines Vertreters der örtlich zuständigen Innung des Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks.

d) § 1 Abs. 1 d) wie unter § 2 Abs. 2 b) sowie

- I. eines Vertreters des VBA (Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V.)

3. a) Die Mitglieder der Schiedskommission versichern schriftlich, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheim halten werden.  
b) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben

- I. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungspersonen selbst die Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;
  - II. in Angelegenheiten ihrer Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder die Verlobung nicht mehr besteht;
  - III. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt und verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren;
  - IV. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine andere Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume haben, als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei tätig oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder waren;
  - V. in Angelegenheiten einer Partei oder eines mit ihnen rechtlich verbundenen Unternehmens, bei der/dem sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; erneute Amtszeiten sind zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen.
5. Das Mitglied gemäß Ziffer 2. a) I. bzw. 2. b) I. wird einvernehmlich von den unter Ziffer 2. a) II. bis IV. bzw. 2. b) II. bis V. bzw. 2 c) I. bzw. 2. d) I. genannten Organisationen bestimmt.

### **§ 3 Anrufung der Schiedsstelle**

1. In den Fällen des:
- a) § 1 Abs. 1. a) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Kfz-Betrieb tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von drei Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.
  - b) § 1 Abs. 1. b) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunden) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftraggeber (Werkstatt) tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes und innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle.
1. Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
- a) Name oder Firma der Parteien und ihre Anschriften
  - b) Bezeichnung des Fahrzeuges

- c) kurze Schilderung der Beanstandung und des hier zugrunde liegenden Sachverhaltes
  - d) Benennung eventueller Beweismittel
  - e) in den Fällen des § 1. a) das Datum der Übergabe des Fahrzeuges.
2. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
  3. Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragschrift beizufügen, insbesondere Reparaturrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Aufträge.
  4. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

#### **§ 4 Vorprüfung**

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen des § 1 und nach § 3 Abs. 1 zulässig ist sowie, ob ein Tätigwerden der Schiedsstelle mit einer unverhältnismäßigen Beweisaufnahme im Sinne § 7 Nr.1 verbunden wäre; im letztgenanntem Fall ist dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle mitzuteilen, dass eine Entscheidung durch die Schiedsstelle nicht möglich ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Frist so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle angerufen.

Wird in den Fällen des § 1. Abs. 1. a) die Frist gemäß § 3 Abs. 1. a) versäumt, leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt dieser zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab.

Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen.

Entsteht Streit über die Entscheidung der Geschäftsstelle, entscheidet die Schiedskommission.

2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zur weiteren Behandlung durch die Schiedskommission vor.
3. Soweit die Mitglieder der Schiedskommission es wünschen, unterrichtet sie die Geschäftsstelle über alle eingehenden Anrufungen.

## **§ 5 Schiedskommissionsverfahren**

1. Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden:
  - a) mit Zustimmung der Parteien
  - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.

Bei Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben bezüglich Garantiereparaturen einschließlich deren Bezahlung ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich zu führen, es sei denn, die Parteien haben sich übereinstimmend auf ein mündliches Verfahren geeinigt.
2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch die Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Das Verfahren sollte möglichst nach drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein. Wird das Schiedsverfahren von den Parteien länger als drei Monate nicht betrieben, ergeht durch die Schiedskommission ein Einstellungsbeschluss. Mit Erlass des Einstellungsbeschlusses gilt die Streitigkeit als erledigt.

## **§ 6 Schiedsvergleich**

1. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
2. Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 7 Schiedsspruch**

1. Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden; es sei denn, für die Entscheidung ist eine unverhältnismäßig aufwändige Beweisaufnahme

– insbesondere ein technisches Sachverständigengutachten, welches die Möglichkeiten der Schiedskommission überschreitet bzw. für deren zuständige Mitglieder mit wirtschaftlich nicht zumutbaren Kosten und/oder nicht vertretbarem Aufwand verbunden ist – erforderlich.

Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruchs. Der Auftragsnehmer (Werkstatt) hat sich vor der mündlichen Verhandlung dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Ohne wirksame Unterwerfungserklärung wird das Schiedsverfahren nicht durchgeführt.
3. Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Bei Streitigkeiten nach § 1 Abs. 1 d) ist das Abschleppunternehmen verpflichtet, den Schiedsspruch zu akzeptieren bzw. sich zu unterwerfen.
6. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

## **§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung**

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Partei entscheiden.

## **§ 9 Kosten**

1. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben, außer
  - nach § 1 Abs. 1 d) je Anrufung € 25,56, wenn das Abschleppunternehmen kein Mitglied der Kfz-Innung ist.
2. Eine Erstattung der Kosten, die den Parteien oder deren Vertreter, Zeugen oder sonstigen Auskunftsparteien entstehen, erfolgt nicht.